

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

- 1. Abänderung des Reglementes über die Maturitätsprüfungen an der Industrieschule Zürich.** (Erziehungsratsbeschluß vom 18. Dezember 1923.)
- 2. Abänderung der Seminarverordnung.** (Erziehungsratsbeschluß vom 18. Dezember 1923.)
- 3. Bestimmungen über die Schaffung eines Reisefonds des Lehrerseminars Küsnacht.** (Regierungsratsbeschluß vom 28. Juni 1923.)

2. Universität.

- 4. Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.** (Vom 8. Mai 1923.)

§ 1. Die Fakultät verleiht kraft der ihr gesetzlich zustehenden Befugnis die Würde eines Doktors beider Rechte (doctor juris utriusque) und eines Doktors der Volkswirtschaft (doctor œconomiae publicæ).

A. Promotion auf eingereichte Bewerbung.

I. Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§ 2. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich:

1. Der Ausweis genügender Vorbildung. Er wird erbracht durch das Maturitätszeugnis (Entlassungszeugnis) einer zürcherischen Mittelschule oder ein gleichwertiges Zeugnis.

Von diesem Erfordernis kann auf Beschluß der Fakultät nur gegenüber Schweizer Bürgern, und zwar nur dann abgesehen werden, wenn der Mangel eines Maturitätszeugnisses hinreichend begründet und der Nachweis einer der Maturität entsprechenden Allgemeinbildung erbracht ist.

2. Der Ausweis genügender Hochschulstudien. Erforderlich ist ein durch den Besuch von Vorlesungen und die Beteiligung an Seminarübungen an einer Universität betätigtes Studium von mindestens sechs Semestern mit wenigstens je acht wöchentlichen Stunden. Es muß der Nachweis eines umfassenden Fachstudiums erbracht werden in dem Mindestumfang,

wie es in dem durch die Fakultät aufgestellten Studienplan vorgesehen ist.

Wenigstens zwei Semester muß der Kandidat an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich studiert haben; Dispensation hievon ist ausgeschlossen.

Über die Anrechnung von an technischen oder Handelshochschulen verbrachten Semestern beschließt die Fakultät.

Ausnahmsweise kann, wenn besondere Gründe, wie beispielsweise praktische Tätigkeit, es rechtfertigen, auf Beschluß der Fakultät die Zulassung vor Vollendung eines sechssemestrigen Fachstudiums bewilligt werden.

II. Anmeldung zur Prüfung.

§ 3. Die Anmeldung zur Prüfung ist beim Dekan schriftlich einzureichen. Ihr sind beizulegen:

1. Das Maturitätszeugnis (Entlassungszeugnis, Abgangszeugnis);
2. ein genügendes amtliches Sitten- (Leumunds-) zeugnis;
3. eine Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere über den Studiengang und allfällige praktische Betätigung genauen Aufschluß gibt;
4. eine Zusammenstellung über das Fachstudium (Prüfungsfächer und die auf diese vorbereitenden und sie ergänzenden Vorlesungen und Übungen, § 2, Ziffer 2) und über allgemein bildende Studien, begleitet von den Studienausweisen;
5. die Bezeichnung der Fächer für die Klausurprüfung und für die mündliche Prüfung;
6. eine Dissertation;
7. die Quittung über die einbezahlten Gebühren (§ 31).

§ 4. Erklärt sich der Dekan oder ein anderes Fakultätsmitglied gegen die Zulassung eines Kandidaten, so entscheidet die Fakultät.

§ 5. Der Kandidat soll die gesamte Prüfung spätestens im Laufe des der Annahme der Dissertation folgenden Semesters zum Abschluß bringen.

III. Prüfung.

a) Dissertation.

§ 6. Die vom Kandidaten in deutscher, französischer oder italienischer Sprache verfaßte Dissertation soll den Nachweis der Befähigung zur Ausführung selbständiger wissenschaftlicher Arbeiten erbringen. Die Dissertation ist im Manuskript, jedoch in druckfertiger Gestalt vorzulegen. Doch kann ausnahmsweise auch eine bereits im Druck veröffentlichte Arbeit als Dissertation angenommen werden.

§ 7. Der Kandidat beider Rechte hat das Dissertationsthema aus einem juristischen Gebiet, der Kandidat der Volkswirtschaft hat es aus der Sozialökonomie (einschließlich der Wirtschaftsgeschichte), der Finanzwissenschaft oder der Statistik zu wählen.

§ 8. Die Annahme einer Dissertation, die ganz oder größtenteils auf einem aus sprachlichen oder andern Gründen von der Fakultät schwer nachprüfbaren Material beruht, kann nur auf besonderem Beschluß der Fakultät erfolgen.

§ 9. Die Dissertation wird vom Dekan zuerst dem Vertreter des betreffenden Faches zur Begutachtung und Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren vorgelegt. Erscheint sie als genügend, so wird der Kandidat zu den Klausurarbeiten zugelassen.

b) Klausurprüfungen.

§ 10. Der Kandidat beider Rechte hat eine Klausurarbeit aus dem römischen Recht und eine zweite nach seiner Wahl aus einem der übrigen in § 16 genannten Prüfungsfächer zu liefern.

Der Kandidat der Volkswirtschaft hat eine Klausurarbeit aus der Sozialökonomie und eine zweite nach seiner Wahl aus einem der übrigen, in § 17 genannten Prüfungsfächer zu liefern.

§ 11. Der Vertreter des betreffenden Klausurprüfungsfaches hat die Hilfsmittel, deren Benutzung bei der Klausurarbeit er gestattet, bei der Frage anzumerken. Die Klausur soll fünf Stunden nicht übersteigen.

§ 12. Die Klausurarbeit wird vom Dekan zuerst dem betreffenden Fachvertreter zur Begutachtung und Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren vorgelegt.

§ 13. Die Wiederholung einer von der Fakultät für nicht genügend erklärten Klausurprüfung ist nur einmal gestattet. Sie kann frühestens nach Ablauf eines Monats und spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Ablegung der ersten Klausurprüfung erfolgen.

§ 14. Wird auch eine zweite Klausurarbeit von der Fakultät als ungenügend erklärt, so ist der Kandidat von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

c) Mündliche Prüfung.

§ 15. Durch die mündliche Prüfung soll ermittelt werden, ob der Kandidat die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse und die Fähigkeit zu selbständigem juristischem oder sozialökonomischem Denken besitzt. Die Prüfung dauert in der Regel zwei Stunden.

§ 16. Die mündliche Prüfung erstreckt sich für den Kandidaten beider Rechte auf:

1. Römisches Recht.
2. a) Schweizerisches Privatrecht.
b) Handels- und Wechselrecht.
3. a) Zivilprozeßrecht (einschließlich Schuldbetreibungs- und Konkursrecht).
b) Strafrecht und Strafprozeßrecht.
4. a) Schweizerisches Bundesstaatsrecht.
b) Allgemeines oder schweizerisches (eidgenössisches und kantonales) Verwaltungsrecht, nach Wahl des Kandidaten.

§ 17. Die mündliche Prüfung erstreckt sich für den Kandidaten der Volkswirtschaft auf:

1. Theoretische (allgemeine) Sozialökonomie (einschließlich der Geschichte der Sozialökonomie).
2. Praktische (spezielle) Sozialökonomie.
3. Finanzwissenschaft.
4. Schweizerisches Bundesstaatsrecht.
5. Statistik
oder
Allgemeine Privatwirtschaftslehre.
6. Allgemeines oder schweizerisches (eidgenössisches oder kantonales) Verwaltungsrecht
oder
Schweizerisches Handels- und Wechselrecht.
7. Schweizerische Volkswirtschaftspolitik
oder
Wirtschaftsgeschichte
oder
Wirtschaftsgeographie
oder
eines der beiden vom Kandidaten nicht gewählten, unter Ziffer 5 und 6 genannten alternativ-obligatorischen Fächer.

§ 18. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht in allen Prüfungsfächern bestanden, so nennt ihm der Dekan die Prüfungsfächer, in denen er nach dem Urteil der Fakultät nicht die nötige Befähigung erwiesen hat, und eröffnet ihm, in welchem Umfange er eine Nachprüfung zu bestehen hat. Diese Nachprüfung kann nicht früher als sechs und nicht später als zwölf Monate nach dem Datum der ersten mündlichen Prüfung erfolgen.

Besteht der Kandidat die Nachprüfung auch nur in einem Fache nicht, so ist er endgültig abgewiesen.

d) Besondere Bestimmungen für die Kandidaten
beider Rechte.

§ 19. Ausländer haben das Recht, für die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung an Stelle des schweizerischen Privatrechts deutsches oder französisches Privatrecht (je einschließlich Handels- und Wechselrecht), an Stelle des schweizerischen Bundesstaatsrechts allgemeines Staatsrecht zu wählen.

e) Besondere Bestimmungen für die Kandidaten
der Volkswirtschaft.

§ 20. Die Kandidaten der Volkswirtschaft sind in Abweichung von den Bestimmungen des § 3, Ziff. 6, § 5 und § 9 berechtigt, die Prüfung mit den Klausuren zu beginnen, sich sodann innerhalb der folgenden sechs Monate der mündlichen Prüfung zu unterziehen und erst nach erfolgreicher Absolvierung dieser Prüfungen die Dissertation einzureichen.

In diesem Falle soll die Dissertation spätestens innerhalb zwei Jahren nach der bestandenen mündlichen Prüfung eingereicht werden. Auf begründetes Gesuch hin kann die Fakultät diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern.

Kandidaten, die von den vorstehenden besonderen Bestimmungen Gebrauch machen, haben sich nach erfolgter Annahme der Dissertation einem vom Dekan anzusetzenden Kolloquium zu unterziehen, das, ausgehend vom Thema der Dissertation, sich auf das gesamte Gebiet, dem die Dissertation entnommen war, erstreckt und in der Regel eine halbe Stunde dauert.

§ 21. Ausländer sind berechtigt, für die mündliche Prüfung an Stelle des schweizerischen Bundesstaatsrechts allgemeines Staatsrecht, an Stelle des schweizerischen Handels- und Wechselrechts deutsches oder französisches Handels- und Wechselrecht zu wählen.

§ 22. Für die Kandidaten, die das Diplom für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Universität Zürich erworben haben, fällt die mündliche Prüfung in allen denjenigen Fächern weg, die bereits Gegenstand jener Diplomprüfung waren und in denen die Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden wurde.

IV. Prüfungsergebnis.

§ 23. Die Fakultät stellt auf Antrag der Fachvertreter das Ergebnis der Bewertung der Dissertation und der Klausurarbeiten, sowie der mündlichen Prüfung fest.

§ 24. Es werden folgende Gesamtnoten erteilt:
vorzüglich (summa cum laude),
sehr gut (magna cum laude),

gut (cum laude),
befriedigend (rite).

§ 25. Sollte es sich ergeben, daß ein Kandidat die Dissertation nicht selbständig verfaßt oder die Klausurarbeiten mit unerlaubter Hilfe angefertigt hat, so ist er durch Beschluß der Fakultät von der Prüfung auszuschließen. Eine bereits erfolgte Ernennung zum Doktor ist durch Fakultätsbeschluß als ungültig zu erklären.

V. Drucklegung der Dissertation.

§ 26. Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Dissertation in der Form, wie sie von der Fakultät genehmigt wurde, drucken zu lassen. Der Referent hat das Recht, die Drucklegung zu überwachen.

Innerhalb eines Jahres sind der Universitätskanzlei 170 Pflichtexemplare abzuliefern.

Die Pflichtexemplare müssen, um angenommen zu werden, ein vom Dekan zu genehmigendes Titelblatt tragen.

Auf der letzten Seite der Dissertation soll ein kurzgefaßter Lebenslauf beigelegt werden.

Werden die 170 Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach dem mündlichen Examen der Universitätskanzlei abgeliefert, so unterbleibt die Ernennung zum Doktor. Gesuche um Dispens von dieser Vorschrift sind vor Ablauf der Frist und unter Darlegung erheblicher Gründe schriftlich der Fakultät vorzulegen.

Wünscht der Kandidat eine Verlängerung der Frist, so hat er eine Kautions von Fr. 200 zu hinterlegen. Wenn auch diese Frist abläuft, so verfällt die Kautions und die Erteilung des Dokortitels wird verweigert.

§ 27. Gleichzeitig mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat der Kandidat die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er sich verpflichtet, falls er seine Dissertation wesentlich unverändert im Buchhandel erscheinen lassen sollte, die Publikation im Titel oder Vorwort als Abdruck (erweiterter, abgeänderter u. s. w. Abdruck) der der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich vorgelegten Dissertation zu bezeichnen.

§ 28. Die Fakultät kann ausnahmsweise die Drucklegung bloß eines Teiles der Dissertation gestatten. Bei besonderen finanziellen Verhältnissen des Kandidaten kann sie Dispens vom Druckzwang gewähren.

Die Fakultät kann die Drucklegung guter Arbeiten unbemittelter Kandidaten durch Beiträge unterstützen. Die Größe des Beitrages wird in jedem einzelnen Falle bestimmt. Bei dieser Beitragsleistung finden allfällig verfallene Kautions (§ 26) und, sofern die „Satzungen des Meili-Fonds der rechts- und staatswissen-

schaftlichen Fakultät Zürich“ erfüllt sind, auch Mittel dieses Fonds Verwertung.

VI. Ausfertigung des Doktordiploms.

§ 29. Die Ernennung zum Doktor erfolgt durch die Aushändigung des unterzeichneten Diploms.

Die Führung des Dokortitels vor Aushändigung des Diploms ist untersagt.

Die Ausfertigung des Doktordiploms erfolgt nur, wenn der Kandidat die 170 Pflichtexemplare eingereicht hat, oder wenn ihm durch Fakultätsbeschluß Dispens vom Druckzwang gewährt worden ist.

Das Diplom wird in deutscher oder, auf besondern Wunsch des Kandidaten, in lateinischer Sprache abgefaßt, gedruckt und mit dem Siegel der Universität und der Fakultät, sowie den Unterschriften des Rektors, des Dekans und des Aktuars der Fakultät versehen.

§ 30. Neben dem Hauptdiplom, das dem Kandidaten eingehändigt wird, sind noch zwei Abdrücke anzufertigen, die im Archiv der Fakultät niederzulegen sind; weitere Abdrücke werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Kandidaten hergestellt.

Jede Doktorpromotion ist im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“ zu veröffentlichen.

VII. Gebühren.

§ 31. Die Gebühren für die Prüfung betragen Fr. 350. Sie sind bei der Universitätskanzlei einzuzahlen (§ 3, Ziffer 7).

Überdies hat der Kandidat die Kosten für den Druck des Diploms zu bestreiten.

§ 32. Von den Gebühren hat der Kandidat Fr. 150 mit der Anmeldung zur Prüfung einzuzahlen.

Wird der Bewerber zur mündlichen Doktorprüfung nicht zugelassen, weil die Dissertation oder die Klausurarbeiten nicht befriedigend ausgefallen sind, so erhält der Kandidat das Einbezahlte zurück, mit Ausnahme der den Fachvertretern für die Begutachtung der Dissertation und der Klausurarbeiten zukommenden Gebühren.

Der Rest der Gebühren ist acht Tage vor der mündlichen Prüfung zu erlegen.

Unterzieht sich der Kandidat der Volkswirtschaft der Prüfung nach den Bestimmungen des § 20, so hat er bei der Anmeldung zur Prüfung ebenfalls Fr. 150, acht Tage vor der mündlichen Prüfung weitere Fr. 150 und die verbleibenden Fr. 50 mit der Einreichung der Dissertation einzuzahlen.

§ 33. Bei einer Wiederholung der mündlichen Prüfung (§ 18) ist die Hälfte der in § 31 festgesetzten Gebühren zu entrichten; doch kann die Fakultät auch eine weitergehende Ermäßigung gewähren.

§ 34. Unbemittelten Kandidaten, die wenigstens vier Semester mit großem Fleiß an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich studiert haben, kann die Fakultät auf ein mit Belegen versehenes Gesuch die Gebühren erlassen, mit Ausnahme jener für die Begutachtung der Dissertation, sowie derjenigen, die der Zentralbibliothek und der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse zufallen. Jedoch soll dem Gesuche nur entsprochen werden, wenn dem Kandidaten für die gleichzeitig einzureichende Dissertation von der Fakultät mindestens das Urteil sehr gut (*magna cum laude*) zuerkannt wird.

B. Ehrenpromotion.

§ 35. Für hervorragende Verdienste um die Rechts- oder die Wirtschaftswissenschaft in theoretischer oder praktischer Beziehung kann die Fakultät die Würde des Doktors beider Rechte oder des Doktors der Volkswirtschaft ehrenhalber verleihen.

§ 36. Der Antrag auf eine Ehrenpromotion muß von einem Fakultätsmitglied schriftlich beim Dekan gestellt und begründet werden.

§ 37. Der Dekan setzt die Fakultät von dem Ehrenpromotionsantrag in Kenntnis. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Fakultätsmitglieder anwesend sein. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so ist der Antrag abgelehnt.

§ 38. Die Fakultät beschließt von Fall zu Fall, in welcher Sprache das Diplom anzufertigen ist. Im übrigen finden mit Bezug auf die Ausfertigung des Diploms und die Bekanntmachung der Promotion die §§ 29 und 30 entsprechende Anwendung. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 39. Die in der Promotionsordnung nicht ausdrücklich geregelten Spezialfragen werden durch Fakultätsbeschluß geordnet.

§ 40. Diese Promotionsordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Durch sie wird die Promotionsordnung vom 16. Januar 1917 aufgehoben.

Eine Ablegung der Prüfung nach der Promotionsordnung vom 16. Januar 1917 ist auch im Laufe des Wintersemesters 1923/24

noch statthaft; sie kann auf eingereichtes Gesuch hin ausnahmsweise von der Fakultät auch noch für die folgenden Semester bis und mit dem Wintersemester 1924/25 bewilligt werden.

5. Reglement über die Organisation, den Betrieb und das Rechnungswesen des Hygiene-Institutes der Universität Zürich. (Vom 22. Dezember 1923.)

6. Beschluß des Regierungsrates über den Hochschulfonds. (Vom 1. März 1923.)

3. Lehrerschaft aller Stufen.

7. Nachprüfungen für Kandidaten des Primarlehreramtes. (Erziehungsratsbeschluß vom 23. Oktober 1923.)

8. Sekundarlehrerstudium. (Erziehungsratsbeschluß vom 19. Juni 1923.)

9. Beschluß des Kantonsrates über Staatsbeitrag an die Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Geistlichen und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich. (Vom 15. Januar 1923.)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Der jährliche Beitrag des Kantons an die Mitglieder der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Geistlichen und die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten wird auf Fr. 80 angesetzt.

II. Der Kanton leistet bis 31. Dezember 1960 an die Stiftung jährlich einen Beitrag von Fr. 15,000.

III. Dieser Beschluß tritt in Kraft auf den Zeitpunkt, auf den die Abänderung der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung nach Genehmigung des Regierungsrates in Kraft erklärt wird.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

10. Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Geistlichen und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich. (Vom 30. Januar/3. Februar 1923.)

Mitgliedschaft. Ein- und Austritt.

§ 1. Die Geistlichen der reformierten Landeskirche und die ständigen Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten des Kantons

Zürich sind verpflichtet, als Mitglieder der für sie vom Staate eingerichteten und unterstützten Witwen- und Waisenstiftung anzugehören.

§ 2. Der Eintritt in die Stiftung steht frei:

- a) den Pfarrvikaren und Hilfspredigern;
- b) den übrigen Mitgliedern des zürcherischen Ministeriums, die zum Eintritt nicht schon verpflichtet sind;
- c) den Geistlichen der christkatholischen Kirche im Kanton Zürich;
- d) den ständigen Lehrern an höhern Unterrichtsanstalten von Gemeinden.

Der Eintritt findet in diesen Fällen ausschließlich auf Beginn eines Rechnungsjahres statt.

§ 3. Die Stiftung nimmt nur männliche Mitglieder auf.

§ 4. Für die zum Eintritt verpflichteten Mitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit dem Amtsantritt, für die freiwilligen Mitglieder mit dem Datum der ersten Prämienzahlung.

§ 5. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Stiftung erlischt mit dem Aufhören der Anstellung im Kanton Zürich.

Den aus dem Obligatorium ausscheidenden Mitgliedern steht frei, bei der Stiftung zu verbleiben. Sofern sie indes nicht staatlich pensioniert sind, haben sie die volle Jahresprämie zu entrichten.

§ 6. Freiwillige Mitglieder sind berechtigt, auf Jahresschluß auf ihre Mitgliedschaft zu verzichten.

§ 7. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte des Austretenden gegenüber der Stiftung.

Leistungen der Mitglieder und des Staates.

§ 8. Die Jahresprämie beträgt Fr. 240; sie ist von den Mitgliedern, die nicht vom Staate besoldet werden, für das laufende Kalenderjahr in zwei Raten, die erste bis 31. März, die zweite bis 30. September, bei der Kantonsschulverwaltung einzuzahlen.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, an die Fälligkeit der Beiträge zu mahnen.

§ 9. Der Staat leistet an die Jahresprämie einen Beitrag von Fr. 80:

- a) für jedes Mitglied, das verpflichtet ist, der Stiftung beizutreten (§ 1);
- b) für die nach § 2, lit. a, c und d, freiwillig der Stiftung angehörenden Mitglieder;
- c) für pensionierte Geistliche und pensionierte Lehrer an höhern Lehranstalten des Kantons.

§ 10. Die im Sinne von § 9 der Stiftung angehörenden Mitglieder entrichten an die Jahresprämie in vierteljährlichen Raten einen Beitrag von Fr. 160; die Lehrer und Geistlichen im Ruhestand die Hälfte.

Für die vom Staate besoldeten Geistlichen und Lehrer erfolgt die Zahlung durch Abzüge an der Besoldung, beziehungsweise am Ruhegehalt. Neueintretende Mitglieder entrichten ihren Beitrag erstmals für das Kalendervierteljahr, in dem ihr Eintritt erfolgt.

§ 11. Erfolgt der Eintritt nach dem zurückgelegten 35. Altersjahre, so sind vom zurückgelegten 35. Altersjahr an die persönlichen Prämien (§§ 8 und 10) ohne Zins nachzuzahlen. Das angebrochene Vierteljahr wird dabei als voll berechnet.

Die Nachzahlung kann in Übereinkunft mit der Erziehungsdirektion in mehreren Raten entrichtet werden. Stirbt das Mitglied, bevor die Nachzahlung geleistet wird, so wird der Restbetrag ratenweise von der Rente abgezogen.

In Fällen, da erhebliche Nachzahlungen geleistet werden mußten und nach kurzer Zeit der Austritt aus dem zürcherischen Kirchen- oder Schuldienst erfolgt, kann, wo die Umstände es als wünschenswert erscheinen lassen, der Kirchen- beziehungsweise der Erziehungsrat auf den Antrag der Aufsichtskommission eine teilweise Rückgewähr der Nachzahlung gestatten.

§ 12. Wenn ein Geistlicher oder Lehrer den Kirchen-, beziehungsweise den Schuldienst im Kanton Zürich unterbricht, so hat er, wenn er nicht ununterbrochen Mitglied der Stiftung blieb, bei seinem Wiedereintritt für die Dauer der Unterbrechung die persönlichen Prämien ohne Zins nachzuzahlen.

§ 13. Der Staat leistet an die Stiftung bis 31. Dezember 1960 einen jährlichen Beitrag von Fr. 15,000. Aus diesem Beitrag sind in erster Linie die am 1. Januar 1923 laufenden Witwenrenten zu erhöhen und an die in diesem Zeitpunkt vorhandenen Halbwaisen Renten auszurichten (vergleiche § 22).

Leistungen der Stiftung.

§ 14. Die Stiftung bezahlt vom 1. Januar 1923 an nach dem Ableben eines Versicherten:

- a) Eine Jahresrente von Fr. 1000 an die Witwe, so lange sie lebt, oder bis sie sich wieder verheiratet.

Wenn nach Inkrafttreten dieser Statuten ein Versicherter eine Frau heiratet, die mehr als 15 Jahre jünger ist als er, so reduziert sich für diese die Rente für jedes weitere, auch bloß angefangene Jahr des Altersunterschiedes um Fr. 40;

- b) eine Jahresrente von Fr. 300 an jedes eigene Kind, bis es das 20. Altersjahr zurückgelegt hat;
- c) eine Jahresrente von Fr. 800 an die jüngste Ganzwaise und von Fr. 600 an jede weitere Ganzwaise, bis sie das 20. Altersjahr zurückgelegt hat.

Die Renten sind zum ersten Mal fällig am Todestag des Versicherten, in der Folge am Jahrestag des Todes.

§ 15. Der Rentenberechtigte darf weder seine Rechte abtreten, noch können sie ihm auf dem Wege der Betreibung, des Arrestes oder Konkurses entzogen werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 16. Der bestehende Hilfsfonds wird in der Regel zur Unterstützung bedürftiger Witwen und Waisen von Mitgliedern verwendet. Die Beschlüsse hierüber unterliegen der Genehmigung des Kirchenrates, beziehungsweise des Erziehungsrates.

Verwaltung und Aufsicht.

§ 17. Die Aufsicht über die Witwen- und Waisenstiftung übt eine Aufsichtskommission von sieben Mitgliedern aus, von denen drei Mitglieder durch den Kirchenrat und drei durch den Erziehungsrat gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wahl erfolgt jeweilen nach den Erneuerungswahlen der kantonalen Behörden. Den Vorsitz in der Kommission hat von Amtes wegen der Erziehungsdirektor.

§ 18. Die Aufsichtskommission bestellt eine Verwaltung, der in Verbindung mit der Kantonalbank das gesamte Rechnungswesen der Stiftung obliegt. Die Jahresrechnung wird in geeigneter Weise den Versicherten zur Kenntnis gebracht. Die Aufsichtskommission bestimmt die Entschädigung der Verwaltung für ihre Arbeit.

§ 19. Die Aufsichtskommission bestellt eine technische Kommission von drei Mitgliedern, von denen eines nicht Mitglied der Stiftung zu sein braucht. Diese führt die versicherungstechnischen Berechnungen aus, stellt die versicherungstechnische Bilanz auf und macht der Aufsichtskommission Vorschläge für den Ausbau der Versicherung. Die Jahresbilanz wird im Jahresbericht des Kirchenrates und der Erziehungsdirektion veröffentlicht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 20. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 9. November 1910. Sie haben die Zustimmung der Kirchensynode und der Kollegien der Lehrer an den höhern Lehranstalten erlangt und treten nach der Genehmigung des Regierungsrates und nach Beschlußfassung des Kantonsrates betreffend den Staatsbeitrag am 1. Januar 1923 in Kraft.

§ 21. Die in den §§ 8—10 festgesetzten Prämien sind erstmals im Laufe des Jahres 1923 zu leisten.

§ 22. Die nach den bisherigen Statuten ausgerichteten Witwenrenten werden um Fr. 100 erhöht.

Die Bestimmungen von § 14b und c werden auch auf die bisherigen Halb- und Ganzwaisen verstorbener Mitglieder angewendet.

§ 23. Die bei Inkrafttreten dieser Statuten der Stiftung angehörenden freiwilligen Mitglieder haben sich binnen einer durch die Aufsichtskommission zu setzenden Frist darüber zu erklären, ob sie ihre Mitgliedschaft mit Rechten und Pflichten gemäß den Statuten vom 9. November 1910 oder gemäß den vorstehenden Bestimmungen beibehalten wollen.

II. Kanton Bern.

1. Primarschule.

1. Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen, (Abänderung vom 20. September 1923.)

Der Große Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von § 23 des Gesetzes über den Primarschulunterricht im Kanton Bern, vom 6. Mai 1894,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

Das Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen vom 21. November 1899 wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 2 wird durch folgende Fassung erweitert:

„Der abteilungsweise Unterricht kann mit Bewilligung der Unterrichtsdirektion auch in Klassen von geringerer Schülerzahl eingeführt werden, um eine zweckmäßigere Gliederung des Unterrichts und bessere Resultate zu erzielen.“

2. Der § 6 wird in folgender Weise abgeändert:

„Für Mehrstunden, die einem Lehrer durch die Einführung des abteilungsweisen Unterrichts auferlegt werden, wird ihm eine besondere Entschädigung von Fr. 3—5 für die Unterrichtsstunde ausgerichtet. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Betrag innerhalb dieses Rahmens nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse festzusetzen.“

2. Provisorische Unterrichtspläne für die deutschen Primarschulen. (Gültig vom 1. April 1923 bis 31. März 1926.)
